

RS OGH 2006/11/17 1R162/06p

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.11.2006

Norm

EO §302

ZPO §64 Abs1

Rechtssatz

Auch bei einer sehr großzügigen Auslegung der Bestimmungen des § 64 Abs. 1 Z 1 ZPO erachtet es der erkennende Senat als nicht geboten und zulässig darunter auch Kosten einer anderen Partei des Exekutionsverfahrens – vorliegend des Drittschuldners zu subsumieren. Insbesondere besteht keine Möglichkeit, sie als Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichtes nach § 64 Abs. 1 Z 1 lit. b ZPO anzusehen und vorläufig aus Amtsgeldern zu berichtigen, wenn der betreibenden Partei in diesem Umfang Verfahrenshilfe bewilligt wurde.

Entscheidungstexte

- 1 R 162/06p
Entscheidungstext LG Krems 17.11.2006 1 R 162/06p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00129:2006:RKR0000017

Zuletzt aktualisiert am

26.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at